

Rundschreiben des Bildungsministeriums vom 23. 10. in Auszügen

Anpassung des Infektionsschutzes in Schulen an die aktuelle Pandemielage im Saarland nach den Herbstferien (Auszüge, die für Eltern und Lehrkräfte von Bedeutung sind)

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Saarland hat während der Sommermonate und bis zum Beginn der Herbstferien die Herausforderungen der SARS-CoV2-Pandemie dank des engagierten Zusammenwirkens aller gesellschaftlichen Akteur*innen und vor allem der Bürgerinnen und Bürger gut bewältigt. Diese erfreuliche Bilanz hat sich auch in unseren Schulen abgebildet. Seit Schuljahresanfang nach den Sommerferien wurden insgesamt 111 Schülerinnen und Schüler (Quote: 0,09 %) sowie 11 Lehrkräfte (Quote: 0,11 %) positiv auf das Virus getestet (Stand 23.10.2020). Dass die Schulen nicht, wie von Teilen der Öffentlichkeit zunächst befürchtet, zu den Treibern der Pandemie gehören, ist vor allem der sorgfältigen und verantwortlichen Umsetzung der für die Schulen geltenden besonderen Hygiene- und Infektionsschutzregeln (Musterhygieneplan) durch die Schulleitungen und die Lehrkräfte sowie auch deren Einhaltung seitens der gesamten Schulgemeinschaften zu verdanken.

Das zielbewusste, schnelle und konsequente Agieren der Gesundheitsämter hat im sehr guten Zusammenspiel mit betroffenen Schulen zudem dazu beigetragen, Infektionsfälle rasch einzugrenzen und Infektionsketten effektiv zu unterbrechen. In den letzten beiden Wochen mussten wir mit Sorge beobachten, wie im gesamten Saarland die Infektionszahlen in kurzer Zeit stark angestiegen sind. Vor wenigen Tagen wurden in allen fünf Landkreisen des Saarlandes und dem Regionalverband Saarbrücken Inzidenzwerte von über 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen festgestellt. Diese Steigerung resultiert nach Ansicht der Gesundheitsexpertinnen und –experten vor allem aus einem zunehmend sorgloseren Verhalten von Menschen im privaten Bereich, bei dem die im Alltag geltenden so genannten AHA+AL-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske + Corona-App und Lüften) nicht mit der erforderlichen Konsequenz beachtet werden. Angesichts dieses leider weiter anwachsenden Infektionsgeschehens im Saarland, und der daraus resultierenden Einordnung des Saarlandes als Risikogebiet, werden weitere Maßnahmen ergriffen werden müssen, um den Präsenzunterricht sicherzustellen – bei dem gebotenen Infektionsschutz für alle am Schulleben Beteiligten.

1. Anpassung des Musterhygieneplans

Der Musterhygieneplan vom 07.08.2020, wie er für den Regelbetrieb der Schulen erlassen wurde, liegt Ihnen in der Fassung vom 09.10.2020 vor. Die innerhalb weniger Tage in allen Landkreisen und im Regionalverband rasant gestiegenen Inzidenzwerte erfordern jedoch kurzfristig, noch vor dem Schulbeginn nach den Herbstferien, eine Anpassung des Musterhygieneplans. Die aktualisierte Fassung wird Ihnen in der kommenden Woche mit Wirkung zum 26.10.2020 zugehen. Anpassungen des schulischen Hygieneplans, die über die Vorgaben im Musterhygieneplan bzw. in diesem Rundschreiben hinausgehen, wie zum Beispiel eine MNBTragepflicht in weiteren Jahrgängen oder Unterrichtssituationen, können nur im Einvernehmen mit der Schulaufsicht erfolgen.

Die folgenden Regelungen sind umzusetzen:

1.1 Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) durch Schüler*innen

Ab 26.10.2020 gilt für zunächst zwei Wochen eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) während des Unterrichts in den Klassen- und Kursräumen für Schüler*innen der Beruflichen Schulen und der weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 10. Von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB ausgenommen sind alle Schüler*innen, die an

Förderschulen unterrichtet werden. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt für Schüler*innen nur, soweit dem keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, zu belegen. Während der Pausen auf dem freien Schulgelände besteht wie bisher keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB. Mit der Neuregelung folgen wir den Empfehlungen zu infektionspräventiven Maßnahmen in Schulen im Hinblick auf ältere Schüler*innen.

Darüber hinaus wurden auch folgende Erkenntnisse und Erfahrungen bei der Entscheidung berücksichtigt: Die älteren Schüler*innen sind im Alltag sozial mobiler. Sie sind weniger auf die maskenlose soziale Interaktion mit ihren Mitmenschen und den Lehrenden angewiesen, als dies bei jüngeren Kindern und Jugendlichen der Fall ist. Sie beherrschen den dauerhaften Umgang mit der Maske besser und sind außerdem eher in der Lage einzuschätzen und zu artikulieren, wenn ihnen das Tragen Schwierigkeiten bereitet und eine Pause angezeigt ist. Sie können sich auf dem Schulgelände freier bewegen und auch etwaige Freistunden eigenständig an der frischen Luft verbringen, zumal sie in dieser Zeit auch das Schulgelände ohne Genehmigung verlassen dürfen. Da das Tragen einer MNB über einen längeren Zeitraum hinweg zu körperlichen Belastungen, zum Beispiel Kopfschmerzen, führen kann, soll den Schüler*innen bei Bedarf die Möglichkeit zu kurzen Erholungspausen im Freien, notfalls auch während der Unterrichtsstunde gegeben werden.

Außerdem ist es wichtig, dass die Schüler*innen Ersatz-MNB mitbringen, damit bei Durchfeuchtung ein Wechseln der MNB möglich ist. Mit Schüler*innen, die ihre MNB nicht tragen, sollen auf die Verpflichtung hingewiesen werden. Auf Sanktionen ist weitestgehend zu verzichten. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aller Personen im Unterricht entbindet nicht vom regelmäßigen Lüften während des Unterrichts. Ein regelmäßiges Lüften wie unter Punkt 4 angezeigt ist dringend erforderlich. Die Schüler*innen sollen im Unterricht in geeigneter Weise über die Gründe für die Maßnahme informiert und für die Wichtigkeit hinsichtlich der Eindämmung der Pandemie sensibilisiert werden.

1.2 Sondervorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) durch Schüler*innen im Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel

Zur Sicherstellung des fachspezifischen Kompetenzerwerbs im Regelbetrieb an Schulen, insbesondere auch im Hinblick auf Abschlussprüfungen, gelten für die Schüler*innen ab der 10. Jahrgangsstufe die folgenden Regelungen: Vom Tragen einer MNB darf von einem Schüler/einer Schülerin bei der sportlichen Aktivität selbst abgesehen werden. In der Zeit während des Unterrichts, in der die Schüler*innen nicht selbst eine sportliche Aktivität durchführen, müssen sie eine MNB tragen. Dies gilt auch für Schüler*innen, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen. Auch dann kann vom Tragen einer MNB abgesehen werden, wenn sich die Schüler*innen an festen Plätzen mit einem Abstand zueinander von mindestens 1,5 m (z.B. Sitzkreise in der Halle bei theoretischen Abschnitten des Unterrichts) befinden. Die Verpflichtung zum Tragen einer MNB bezieht sich ebenfalls auf die Umkleieräume. Beim Singen ist eine MNB zu tragen. Die bisherigen Regelungen gelten weiterhin. Im Unterricht „Darstellendes Spiel“ kann von den Schüler*innen, die eine Übung durchführen, vom Tragen einer MNB abgesehen werden. Die übrigen, nicht in die Übung einbezogenen Schüler*innen tragen eine MNB.

1.3 Dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) durch Lehrkräfte

Für Lehrkräfte wird – ebenfalls zunächst für die nächsten beiden Wochen - eine dringende Empfehlung zum Tragen einer MNB im Unterricht ausgesprochen. In Situationen während des Unterrichts- oder Pausengeschehens im Klassenraum hingegen, die von stärkerer Interaktion und kommunikativer Begegnung (zum Beispiel im Fremdsprachen- oder Sprachunterricht) geprägt sind oder sich hinsichtlich der Einhaltung des empfohlenen Abstands als weniger konstant erweisen, ist das Tragen einer MNB und/oder eines Visiers für die Lehrkräfte angezeigt. Wie bisher können die Schulen bei Bedarf einen Ersatzvorrat an Mund-Nasen-Bedeckungen im Ministerium für Bildung

und Kultur erhalten. Außerdem wird den Schulen für jede Lehrkraft, die dies wünscht, einmalig ein Gesichtsvisionär zur Verfügung gestellt.

1.4 Aufsuchen außerschulischer Lernorte

Unabhängig von einer in der „Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie“ (Coronaverordnung) und der auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Begrenzung der Zahl der Personen, die im öffentlichen Raum ohne einen besonderen Zweck zusammentreffen dürfen, gelten für den Schulbetrieb vorrangig die Regelungen im Musterhygieneplan. Danach können Lerngruppen außerschulische Lernorte drinnen (zum Beispiel Theaterveranstaltungen, Museen, Workshops) und im Freien (zum Beispiel Waldbiotop, Bachexkursion, Wanderung) grundsätzlich ohne Abstand unter den Schüler*innen, die einer festen Gruppe im Sinne des Musterhygieneplans angehören, aufsuchen. In Innenräumen müssen Schüler*innen ab der Jahrgangsstufe 10 eine MNB tragen. Gleichwohl ist auf das Aufsuchen von betriebsamen außerschulischen Orten mit vielen ungezielten externen Kontakten möglichst zu verzichten. Es sollte geprüft werden, ob die entsprechenden Ziele ggf. mittels Veranstaltungen in einem anderen Format (zum Beispiel digital, oder an einem Ort ohne ungezielte Kontaktmöglichkeiten) erreicht werden können.

1.5 Geänderte Vorgehensweise beim Vorliegen geringer Krankheitsanzeichen („Schnupfenpapier“)

Nach bisheriger Regelung konnten Personen, die einen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens bzw. ohne deutlichen Krankheitswert haben (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten), die Schule besuchen. Aufgrund der geänderten Infektionslage ist vom Besuch der Schule durch diese Personengruppe ab 26.10.2020 abzusehen. Eine mindestens 24-stündige Besserungsphase zuhause soll abgewartet oder ein Arzt zu Rate gezogen werden. Personen, die eine bekannte Symptomatik im Rahmen einer chronischen Erkrankung (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) aufweisen, sind davon weiterhin ausgenommen. Eine schematische Darstellung „Darf mein Kind in die Kindertageseinrichtung oder Schule?“ ist diesem Schreiben beigelegt. Es dient zur Weitergabe an die Eltern und wird in Kürze auch in verschiedenen Sprachen für Sie verfügbar sein. Sollte das Infektionsgeschehen sich wieder verändern, werden die Regelungen zum Umgang mit Krankheitsanzeichen („Darf mein Kind in die Kindertageseinrichtung oder Schule?“) ggf. kurzfristig angepasst.

Ebenfalls möchten wir Sie auf folgende Themen hinweisen, die nicht mit einer Änderung im Musterhygieneplan verbunden sind:

2. Hinweise zum Lüften in Schulen

Damit es auch bei sinkenden Temperaturen im Herbst und Winter, wenn Dauerlüften der Räume oder die Verlagerung von Aktivitäten ins Freie nicht mehr ohne weiteres möglich sind, nicht zu einer Erhöhung der Infektionszahlen in Schulen kommt, hatten wir die Vorgaben für die Raumlüftung bereits im Musterhygieneplan vom 09. Oktober konkretisiert und mit ausführlichen Informationen zum richtigen Lüften erweitert. Diese Regelungen bleiben in der Neufassung des Musterhygieneplans bestehen. Ergänzend möchten wir Sie auf die Handreichung zum Lüften in Schulen des Bundesumweltamtes mit der zugehörigen Infografik hinweisen. Diese sind online unter <https://www.umweltbundesamt.de/presse/pressemitteilungen/coronaschutz-in-schulenalle-20-minuten-fuenf> verfügbar und diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

3. Online-Unterricht in Quarantäne-Situationen (gekürzt)

4. Schüler*innen und Lehrkräfte saarländischer Schulen mit Wohnsitz in Risikogebieten

Aufgrund von entsprechenden Nachfragen möchten wir zuletzt auch noch darauf hinweisen, dass die Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnort in Risikogebieten in Frankreich oder Luxemburg

oder auch im Saarland haben, ihre Schule im Saarland grundsätzlich ohne Einschränkung und unabhängig vom Inzidenzwert an ihrem Wohnort besuchen dürfen. Gleiches gilt auch für Lehrkräfte saarländischer Schulen, die in einem Risikogebiet wohnen und von dort aus zu ihrem Arbeitsort Schule einpendeln.

5. Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten

Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten müssen dessen ungeachtet die Regelungen der „Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus“ in der jeweils geltenden Fassung beachten (https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/quarantaene-einreisende_stand2020-10-02.html). Demnach sind Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise in Quarantäne zu begeben und unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt auf das Vorliegen der Verpflichtungen zur Quarantäne hinzuweisen. Ausnahmen gelten für Personen, die über ein ärztliches Zeugnis in deutscher, französischer oder in englischer Sprache verfügen, welches bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind.

6. Testmöglichkeiten

Auf die kostenfreien Testmöglichkeiten für Reiserückkehrer*innen aus Risikogebieten im saarländischen Testzentrum wird hingewiesen. Informationen unter: https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/gesundheitsundpraevention/leistungenabisz/testzentrum/testzentrum_node.html. Darüber hinaus können sich auch alle Personen, die sich ständig in einem Risikogebiet, zu denen zurzeit auch das gesamte Saarland gehört, aufhalten, im saarländischen Testzentrum kostenlos testen lassen, sofern sie keine Symptome aufweisen. Eine Terminbuchung über das o. g. Internetportal des Testzentrums ist angeraten. Selbstverständlich werden wir das Pandemie-Geschehen im Saarland und insbesondere an unseren Schulen auch weiterhin aufmerksam und sorgfältig beobachten. Wir stehen auch weiterhin im regelmäßigen Austausch mit den Gesundheitsbehörden und den Fachleuten der Universität und des UKS. Dabei werden auch die umfangreichen Hygienemaßnahmen an Schulen kontinuierlich beleuchtet, abgewogen und mögliche Anpassungsbedarfe erörtert. Mit einem umfassenden Monitoring des Infektionsgeschehens ist sichergestellt, dass wir lageangepasst handlungsfähig sind. Sofern es erforderlich sein wird, weitere Maßnahmen für Schulen einzuführen, werden wir Sie umgehend, über diese Maßnahmen informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag Dr. Kathrin Andres
Leiterin der Abteilung B
Bildungspolitische Grundsatz- und Querschnittsaufgabe